

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Internationale Arbeitskonferenz Protokoll zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1982 zu ihrer achtundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Neufassung des Übereinkommens und der Empfehlung über die Plantagenarbeit, 1958, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines Protokolls, das auf die Neufassung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Plantagenarbeit, 1958, beschränkt ist, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 18. Juni 1982, gemäß den die Übereinkommen betreffenden Bestimmungen des Artikels 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation das folgende Protokoll an, das als Protokoll zum Übereinkommen über die Plantagenarbeit, 1958, bezeichnet wird.

Artikel 1

Ein Mitglied kann durch eine seiner Ratifikation des Übereinkommens über die Plantagenarbeit, 1958, beigefügte Erklärung angeben, daß es das Übereinkommen unter Ersetzung des Artikels 1 durch den folgenden Text ratifiziert:

„Artikel 1 (Neufassung)“

1. Als „Plantage“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jeder landwirtschaftliche Betrieb, der in

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 21. Oktober 1986 gemäß Artikel 19 Abs. 5 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation:

Das von der 68. Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 18. Juni 1982 angenommene Protokoll zum Übereinkommen 110 über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter vom 24. Juni 1958 beinhaltet im wesentlichen nur eine Erweiterung von dessen Artikel 1 um einen neuen Absatz 2.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen 110 seinerzeit nicht ratifiziert, da es auf ihrem Gebiet keine Plantagen im Sinne des Übereinkommens — die als landwirtschaftliche Betriebe definiert werden, die in einem tropischen oder subtropischen Gebiet gelegen sind — gibt und sie daher von dessen Gegenstand nicht berührt wird. Das Übereinkommen wurde demgemäß den gesetzgebenden Körperschaften am 10. November 1959 nur zur Kenntnisnahme zugeleitet (vgl. BT-Drucksache 1370 der 3. Wahlperiode bzw. BR-Drucksache 358/59).

Nach dem neuen Artikel 1 Abs. 2 können nunmehr Betriebe unter einer Größe von 5 ha oder mit weniger als 10 Beschäftigten von dem Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen werden, womit dessen Ratifizierung erleichtert werden soll. Da der Plantagenbegriff durch das Protokoll jedoch grundsätzlich nicht geändert worden ist, kommt für die Bundesrepublik Deutschland eine Ratifizierung des Übereinkommens auch weiterhin nicht in Betracht.

Das Protokoll wird hiermit gemäß Artikel 19 Abs. 5 der Verfassung der IAO den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnisnahme vorgelegt.

einem tropischen oder subtropischen Gebiet gelegen ist, regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigt und sich hauptsächlich mit der gewerbsmäßigen Anpflanzung oder Erzeugung von Kaffee, Tee, Zuckerrohr, Kautschuk, Bananen, Kakao, Kokosnüssen, Erdnüssen, Baumwolle, Tabak, Faserpflanzen (Sisal, Jute und Hanf), Zitrusfrüchten, Palmöl, Chinarinde oder Ananas befaßt. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Familien- oder Kleinbetriebe, deren Erzeugnisse für den örtlichen Markt bestimmt sind und die nicht regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen.

2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, von der Anwendung des Übereinkommens Betriebe ausnehmen, deren Fläche höchstens 5 ha (12,5 Acres) beträgt und die zu keinem Zeitpunkt während eines Kalenderjahres mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Das Mitglied hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Betriebskategorien anzugeben, die ausgenommen worden sind, und in den folgenden Berichten die Maßnahmen anzugeben, die es gegebenenfalls getroffen hat, um das Übereinkommen auf einige oder alle der ausgenommenen Kategorien anzuwenden, sowie die Maßnahmen, die es gegebenenfalls getroffen hat, um sicherzustellen, daß das Übereinkommen weiterhin auf Betriebe angewendet wird, die unter die in diesem Absatz vorgesehene Ausnahme fallen, die aber durch die Teilung einer Plantage nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 (Neufassung) des Übereinkommens für das betreffende Mitglied entstanden sind.

3. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, kann nach Anhörung der in Betracht kommenden maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf andere Plantagen ausdehnen, indem es

- a) der Liste der in Absatz 1 dieses Artikels aufgezählten Kulturen eine oder mehrere der folgenden hinzufügt: Reis, Zichorie, Kardamom, Geranium und Pyrethrum oder andere Kulturen;
- b) den in Absatz 1 dieses Artikels erfaßten Plantagen Betriebskategorien hinzufügt, die darin nicht aufgeführt sind, auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis aber als Plantagen gelten.

Das betreffende Mitglied hat jede in diesem Sinne getroffene Maßnahme in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Jahresberichten anzugeben.

4. Als „Plantagen“ im Sinne dieses Artikels gelten normalerweise auch Betriebe, die sich mit der Aufbereitung des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse der Plantage auf deren Gelände oder in deren Nähe befassen.

Artikel 2

1. Ein Mitglied, das bereits Partei des Übereinkommens über die Plantagenarbeit, 1958, ist, kann durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation dieses Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung die in Artikel 1 dieses Protokolls enthaltene Neufassung von Artikel 1 des Übereinkommens annehmen. Diese Ratifikation wird zwölf Monate nach ihrer Eintragung durch den Generaldirektor wirksam. Danach bindet das Übereinkommen das betreffende Mitglied unter Ersetzung des ursprünglichen Wortlauts von Artikel 1 durch die Neufassung dieses Artikels.

2. Der Hinweis in Absatz 2 der Neufassung von Artikel 1 des Übereinkommens auf den ersten Bericht über dessen Durchführung gilt im Falle eines Mitglieds, das bereits Partei des Übereinkommens ist, als Hinweis auf seinen ersten Bericht, den es nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls für das betreffende Mitglied vorlegt.

3. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen dieses Protokolls, die ihm von den Parteien des Übereinkommens mitgeteilt werden.

4. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels eingetragenen Ratifikationen.

Artikel 3

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise maßgebend.